

TEIL B - Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind farblich hervorgehoben und unterstrichen)

B-Plan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ – Satzung (Stand 30.01.2014 [Satzungsbeschluss])		1. Änderung des B-Planes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ für das Grundstück Zehlendorfer Damm 217 – Bäckermühle (Satzung, Stand: 27.11.2017)	
I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN			
Art der baulichen Nutzung			
1.7	Das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ dient der Nutzung durch ein Restaurant. Zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaft, Festsaal, Terrasse mit Außensitzplätzen, Gästezimmer, eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal, Technik- und Nebenräume, Büroräume, die der Verwaltung des Restaurants dienen, sowie Personalräume.	1.7	Das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ dient der Nutzung durch ein Restaurant <u>und / oder Freie Berufe</u> . Zulässig sind: - Schank- und Speisewirtschaft, Festsaal, Terrasse mit Außensitzplätzen, Gästezimmer, eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal, Technik- und Nebenräume, Büroräume, die der Verwaltung des Restaurants dienen, sowie Personalräume; - <u>Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO mit jeweils einer zugehörigen Wohnung für den / die Betriebsinhaber.</u>
Örtliche Bauvorschriften			
<u>Notwendige Stellplätze</u>		<u>Notwendige Stellplätze</u>	
21.1	Für die Flächen für den Gemeinbedarf und das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow wie folgt festgesetzt:	21.1	Für die Flächen für den Gemeinbedarf und das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow wie folgt festgesetzt:
21.1.1	Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ müssen auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze Flur 13, Flst. 263 folgende notwendige Stellplätze hergestellt werden: - für Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 15 m² Gastraumfläche, - für Hotels und andere Betriebe des Beherbergungsgewerbes: 1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, - für Wohnungen für Betriebsinhaber/Aufsichtspersonal: 1 Stellplatz je	21.1.1	Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ müssen auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze Flur 13, Flst. 263 folgende notwendige Stellplätze hergestellt werden: - für Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 15 m² Gastraumfläche, - für Hotels und andere Betriebe des Beherbergungsgewerbes: 1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, - für Wohnungen für Betriebsinhaber/Aufsichtspersonal: 1 Stellplatz je

TEIL B - Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind farblich hervorgehoben und unterstrichen)

B-Plan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ – Satzung (Stand 30.01.2014 [Satzungsbeschluss])	1. Änderung des B-Planes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ für das Grundstück Zehlendorfer Damm 217 – Bäckermühle (Satzung, Stand: 27.11.2017)
je Wohnung. Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 15 Stellplätze erforderlich.	Wohnung, - <u>für Büroräume allgemein: 1 Stellplatz je angefangene 40 m² Nutzfläche.</u> - <u>für Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Kanzleien, Praxen etc.): 1 Stellplatz je angefangene 30 m² Nutzfläche.</u> Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 15 Stellplätze erforderlich.